



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavi- rus - Corona-Erwerbssersatz (KS CE)

Gültig ab 17. März 2020

Stand: 17. September 2020

V7

318.713 d KS CE

09.20

Vorwort

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «[COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Massnahmenkatalog besteht aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Vorgesehen ist eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Dabei lehnt sie sich organisatorisch und verfahrensmässig an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Abweichende Regelungen sind in diesem Kreisschreiben aufgeführt.

Die Bestimmungen umfassen ausschliesslich den oben genannten Geltungsbereich. Sie treten am 17. März 2020 in Kraft und sind für eine Dauer von 6 Monaten befristet.

Vorwort zur Version 2

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 die Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beschlossen.

Neu sollen auch Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern die besuchte Sonderschule geschlossen wurde und somit keine Betreuung gewährleistet werden kann. Dies betrifft auch Eltern von Jugendlichen, die einen Intensivpflegezuschlag der IV bis zu deren vollendetem 18. Altersjahr erhalten und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Ausserdem sollen selbstständig Erwerbende, die aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen einen indirekten Erwerbsausfall erleiden, obwohl ihr Betrieb nicht geschlossen werden musste, Anspruch auf die Entschädigung haben. Um lediglich Härtefälle zu berücksichtigen, besteht nur Anspruch, wenn das AHV-pflichtige Einkommen zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 90'000.- liegt.

Am 21. März 2020 wurde durch den Bundesrat zudem eine Ausnahmeregelung für Kantone in besonderen Gefährdungsgebieten erlassen. Das vorliegende Kreisschreiben wurde dementsprechend erweitert.

Zudem wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen, basierend auf ersten Erfahrungen in der Umsetzung dieser Leistung und aufgrund von Rückmeldungen der Durchführungsstellen, sowie vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 3

An seiner Sitzung vom 22. April 2020 hat der Bundesrat erste Lockerungsmassnahmen verabschiedet, wodurch ab dem 27. April 2020 gewisse Betriebe wieder öffnen durften. Am 29. April 2020 wurden weitere Lockerungen vom Bundesrat beschlossen und diejenigen Betriebe definiert, welche ab dem 11. Mai 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen dürfen.

Des Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für alle Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wieder öffnen dürfen, bis zum 16. Mai 2020 zu gewähren. Durch diesen Entscheid werden die von der Betriebsschliessung betroffenen Anspruchsberechtigten, den sogenannten Härtefällen gleichgestellt, welche ebenfalls bis zum 16. Mai 2020 anspruchsberechtigt sind.

Diejenigen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb über den 11. Mai 2020 hinaus geschlossen halten müssen, haben sich schriftlich oder elektronisch bei ihrer zuständigen Ausgleichskasse zu melden, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten. Die Ausgleichskassen informieren die betroffenen Personen. Dies gilt ebenfalls für Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb wegen des fehlenden oder ungenügenden Schutzkonzepts nicht wieder öffnen können.

Der Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung bleibt über den 11. Mai 2020 bestehen, sofern die Eltern die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und den Ausfall nachweisen können. Auch der Anspruch infolge behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne kann weiterhin bestehen.

Anspruchsberechtigte infolge des Veranstaltungsverbotes erhalten die Entschädigung bis auf Weiteres für die ganze Dauer.

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Sinne dieser Beschlüsse angepasst und ergänzt. Des Weiteren wurden die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung für Selbstständigerwerbende präzisiert und vereinzelte sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zur Version 4

Die Bemessung der Entschädigung für Teilzeitangestellte respektive Teilausfälle infolge Ausfalls der Fremdbetreuung hat bei den Durchführungsstellen teilweise Fragen aufgeworfen. Je nach Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit, kann es zu Abweichungen in der Festsetzung der Entschädigung kommen, da bei der Taggeldberechnung von jeweils 5 Arbeitstagen ausgegangen wird. Eine Person, die ihr Pensum in weniger als 5 Arbeitstagen verrichtet, kann demnach eine Entschädigung erhalten, die unter 80% des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens liegt.

In der aktuellen Version des vorliegenden Kreisschreibens wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Bemessung der Entschädigung dahingehend angepasst.

Neu soll 80% des effektiven Erwerbsausfalls für die gesamte Bezugsperiode ausgerichtet werden, statt 80% des Erwerbseinkommens für die entsprechenden Bezugstage. Ein Beispiel dazu ist in der entsprechenden Randziffer zu finden.

Weiter wurde eine Präzisierung zur Anmeldung durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Vorwort zur Version 5

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat über weitere Lockerungsschritte entschieden und die weitgehende Wiederaufnahme sämtlicher Betriebe per 6. Juni 2020 unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen beschlossen. Ebenso hat er die Empfehlungen für die Risikopersonen aufgehoben - was sich auch auf die Kinderbetreuung auswirkt. Ab dem 22. Juni 2020 sollen auch Veranstaltungen bis 1000 Personen wieder erlaubt sein.

Durch diese Lockerung erlischt der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende infolge Betriebsschliessung am 5. Juni 2020. Ausnahme bilden dabei die Betriebe, welche das Schutzkonzept nicht umsetzen können und daher weiterhin geschlossen bleiben müssen.

Der Anspruch infolge Veranstaltungsverbot bleibt vorerst weiterhin bestehen, auch wenn kleinere Veranstaltungen wieder erlaubt sind.

Durch die Schulöffnungen am 11. Mai 2020 und den Wegfall der Empfehlungen für die Risikogruppe (Kinderbetreuung) ist der Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung längstens bis 5. Juni 2020 gegeben. Eltern, die weiterhin davon betroffen sind, weil beispielsweise der Schulbetrieb nach wie vor eingeschränkt ist oder die Betreuungsstätte noch nicht geöffnet hat, können den Anspruch unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises geltend machen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 entschieden, dass sämtliche Leistungsansprüche spätestens am 16. September 2020 enden. In Abweichung zu Art. 24 ATSG gelten somit sämtliche Ansprüche ab diesem Zeitpunkt als abgegolten und können nicht nachträglich beantragt werden.

Die genannten Beschlüsse sind in der vorliegenden Version des Kreisschreibens enthalten und mit einem 06/20 gekennzeichnet.

Vorwort zur Version 6

Am 1. Juli 2020 hat der Bundesrat entschieden den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende, die infolge der beschlossenen Massnahmen einen Erwerbsausfall erlitten haben, bis zum 16. September 2020 zu verlängern.

Der Entscheid betrifft Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten, sowie indirekt betroffene Selbstständigerwerbende, sogenannte Härtefälle. Ebenfalls wird die Entschädigung bis zum 16. September 2020 für Selbstständige ausbezahlt, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind.

Die Auszahlung der eingestellten Entschädigungen ist somit wieder aufzunehmen und diese sind bis zum 16. September 2020 auszurichten. Für diejenigen Selbstständigerwerbenden, die den Betrieb am 27. April resp. 11. Mai 2020 wiederaufnehmen durften und die Entschädigung per 16. Mai 2020 eingestellt wurde, ist für diese Zeitperiode eine Nachzahlung vorzunehmen. Das gleiche gilt für Anspruchsberechtigte, deren Anspruch aufgrund der Lockerungsmassnahmen am 5. Juni 2020 geendet hat.

Ein neuer Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz besteht für Personen, die in einer arbeitgeberähnlichen Stellung oder als mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partnerinnen und Partner in einem Betrieb der Veranstaltungsbranche tätig sind. Diese Personen waren bis zum 31. Mai 2020 durch die Kurzarbeitsentschädigung gedeckt. Ab dem 1. Juni 2020 können diese Personen einen Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung geltend machen sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.- und 90'000.- betrug.

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Bundesrates und der «SwissCovid» Applikation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat sich ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 07/20 gekennzeichnet. Als Hilfsmittel befindet sich im Anhang überdies

eine Liste der möglich betroffenen Betriebe der Veranstaltungsbranche für die neue Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Vorwort zur Version 7

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall basierte auf dem Notrecht mit einer beschränkten Geltungsdauer von sechs Monaten, vom 17. März bis zum 16. September 2020.

Um eine gesetzliche Grundlage für die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung zu schaffen, hat der Bundesrat die Botschaft zum COVID-19 Gesetz verabschiedet, wodurch diese auch nach dem 16. September 2020 weiterhin gültig bleibt. Die Verordnung basiert nicht mehr auf dem Notrecht, sondern auf der Botschaft. Sie wurde dahingehend angepasst, um der aktuellen Situation zur Bekämpfung der Pandemie Rechnung zu tragen, wobei die Verantwortung zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie wieder hauptsächlich bei den Kantonen liegt.

Das auf Bundesebene erlassene Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen behält seine Gültigkeit bis zum 30. September 2020. Nach diesem Datum liegt es an den Kantonen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und geeignete Bestimmungen zu erlassen, sofern die Anzahl der Neuinfektionen wieder steigen sollte. Die Kompetenz der Kantone umfasst neu unter anderem die Anordnung von Betriebsschliessungen für private und öffentliche Betriebe sowie Einschränkungen im Veranstaltungsbereich, die Verordnung trägt diesem Umstand entsprechend Rechnung.

Gemäss der ab 17. September 2020 Verordnung haben Anspruch:

- Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb aufgrund kantonaler Massnahmen oder von solchen auf Bundesebene schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden
- Selbstständigerwerbende, deren Veranstaltung nicht von einer kantonalen Behörde genehmigt wurde oder aber wegen Massnahmen auf Bundesebene nicht stattfinden kann, sofern ein Erwerbsausfall vorliegt
- Eltern, die infolge Wegfalls der Kinderbetreuung einen Erwerbsausfall erleiden, wie beispielsweise wenn die Schule oder Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen oder unter Quarantäne gestellt werden oder die betreuende Person sich in Quarantäne begeben muss

- Personen, die sich in eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne begeben müssen.

Die vorliegende Version des Kreisschreibens wurde in diesem Rahmen ergänzt, die entsprechenden Randziffern sind mit einem 09/20 gekennzeichnet. Weiter wurden vereinzelt sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die vorliegende Version 7 ist anwendbar für die Ansprüche gemäss der ab dem 17. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Für Ansprüche gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Verordnung sind die Versionen 1- 6 anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	13
1. Anmeldeverfahren.....	15
1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung.....	15
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	16
1.2.1 Grundsatz	16
1.3 Angaben zur Anmeldung.....	16
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden	17
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden	18
2. Zuständige Ausgleichskasse	18
3. Anspruch	19
3.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	19
3.1.1 Arbeitnehmende.....	20
3.1.2 Selbstständig Erwerbende	21
3.1.3 gestrichen	21
3.1.4 Obligatorisch Versicherte	21
3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen.....	22
3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder	22
3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne.....	24
3.2.3 Anspruch infolge Veranstaltungsverbot aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus	25
3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung.....	25
3.2.5 gestrichen	26
3.2.6 gestrichen	26
3.3 Subsidiarität und Konkurrenz	26
3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung	27
3.5 Ende des Anspruchs	28
3.6 Bezug der Entschädigung	28
4. Höhe der Entschädigung.....	29
4.1 Grundsatz	29
4.2 Entschädigungstabellen	30
5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs	30
5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	30

5.2	Selbstständig Erwerbende	31
5.3	Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind	32
5.4	gestrichen	32
6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	32
6.1	Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden	33
6.1.1	Quellensteuerverfahren.....	34
7.	Buchführung und Geldverkehr	35
8.	Eintragung ins individuelle Konto (IK)	35
9.	Entschädigung der Kassen	35
10.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	35
11.	Beiträge an die EO	36
12.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege .	36
13.	In-Kraft-Treten	36
Anhang I	37

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheide
COVID-19-Verordnung 2	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KSCE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist von der anspruchsberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen.
- 1001.1 gestrichen
09/20
- 1001.2 Personen, die nach dem 16. September 2020 Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben, verwenden das Formular:
09/20
 - 318.759 für Quarantäne, Ausfall der Fremdbetreuung, kantonale oder auf Bundesebene beschlossene Betriebsschliessung und Verbot
- 1001.3 Dauert die kantonale oder auf Bundesebene beschlossene Massnahme länger als 30 Tage, so ist die Leistung erneut unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.
09/20
- 1002 Pro Elternteil, der eine Entschädigung wegen des Ausfalls der Fremdbetreuung beantragt, erfolgt eine Anmeldung.
- 1003 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob bei ihrer Ausgleichskasse bereits eine Anmeldung wegen Ausfall der Fremdbetreuung des anderen Elternteils eingereicht wurde.
- 1004 Die Ausgleichskasse prüft, ob aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage nach [COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) bereits eine Anmeldung vorliegt.
- 1005 Bei Entschädigungen für Arbeitnehmende ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung zuzustellen.

1005.1 gestrichen
07/20

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

1006 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung gemeldet werden. Leistet der Arbeitgeber Lohnfortzahlung, kann der Anspruch auch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden.

1006.1 Wird der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht, so kann dies in Form einer Sammelmeldung für alle Arbeitnehmenden erfolgen. Es müssen die gleichen Angaben enthalten sein, wie sie auch mittels dem offiziellen Anmeldeformular abgefragt werden.
05/20

1.3 Angaben zur Anmeldung

1007 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.

1008 Der Anmeldung sind beizulegen:
09/20

- Nachweis über den Ausfall der Fremdbetreuung für Personen mit Betreuungsaufgaben durch die Betreuungseinrichtung
- Nachweis über den Erwerbsausfall für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ganz oder teilweise wegen der Betreuung ihrer Kinder unterbrechen müssen
- Nachweis über die Schliessung der Sonderschule oder Eingliederungsstätte für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Nachweis über die Ausrichtung des Intensivpflegezuschlags für Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

- Nachweis der angeordneten Quarantäne (ärztliches Attest);
- Nachweis über ausgefallene Veranstaltungen für Personen, die vom Veranstaltungsverbot gestützt auf [Art. 6 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) bzw. vom kantonalen Verbot zur Durchführung einer Veranstaltungen betroffen sind (Vertrag, Auftragsbestätigung, Veranstaltungsanzeige).

- 1008.1
09/20
- Der Anmeldung für Ansprüche nach dem 16. September 2020 sind beizulegen:
- Nachweis über die kantonale oder auf Bundesebene angeordnete Schliessung der Betreuungseinrichtung (Schule, Kindergarten, KITA etc.)
 - Nachweis über die ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne
 - Nachweis über das kantonale Verbot zur Durchführung der Veranstaltung nach dem 1. Oktober 2020
 - Nachweis über die kantonal verordnete oder auf Bundesebene verordnete Betriebsschliessung oder Massnahme

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

- 1009
09/20
- Der Anmeldung sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit beizulegen sowie die zu entschädigenden Bezugstage anzugeben. Ein allfälliger 13. Monatslohn ist zu berücksichtigen.
- 1009.1
04/20
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office ausüben können und dennoch einen Teil-Erwerbsausfall erleiden, haben diesen mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 1010
04/20
- Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung monatlich durch die anspruchsberechtigte Person oder ihren Arbeitgeber mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.

1011 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie allfällige Nachweise (vgl. Rz 1008) zusammen mit dem Anmeldeformular bei einer Ausgleichskasse ein.

1011.1 gestrichen
09/20

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

1012 Die selbstständig erwerbende Person gibt der zuständigen Ausgleichskasse mit der Anmeldung die zu entschädigenden Bezugstage an, sofern es sich um eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung handelt.

1013 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung durch die anspruchsberechtigte Person mittels Zusatzformular oder mittels einfacher Mitteilung zu melden. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.
04/20

1014 Bezugstage, die nicht infolge Quarantäne oder Ausfalls der Fremdbetreuung bezogen wurden, müssen nicht einzeln gemeldet werden. In diesen Fällen werden pro Monat 30 resp. 31 Taggelder ausgerichtet, solange die Massnahme andauert.
09/20

2. Zuständige Ausgleichskasse

1015 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zuständig, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.

1016 Sind mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt

werden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:

- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
- die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbstständigerwerbende Person zu bezahlen sind.

1017 Melden sich beide Elternteile wegen Ausfalls der Fremdbetreuung für den Bezug der Leistung an, so ist die Ausgleichskasse zuständig, welche den ersten Bezugstag entschädigt.

1017.1 Die Zuständigkeit verbleibt bei der Ausgleichskasse, welche die erste Entschädigung ausgerichtet hat.
04/20

3. Anspruch

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

1018 Die nachfolgenden allgemeinen und die jeweiligen besonderen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.2) sind kumulativ zu erfüllen.

1019 Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

- Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) oder
- Selbstständig Erwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind und
- obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sind.

1020 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindest- resp. Höchstalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) oder Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Entschädigung.

- 1020.1
09/20 Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gestützt auf die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis 16. September 2020 geltenden Version kann spätestens bis zum 16. September 2020 entstehen und er muss bis zu diesem Datum geltend gemacht werden. In Abweichung von Art. 24 ATSG können nach diesem Datum keine Ansprüche mehr entstehen.
Für Ansprüche infolge Quarantäne gelten die Übergangsbestimmungen. Der Anspruch auf Entschädigungen infolge Quarantäne, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung der Verordnung besteht, kann bis am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden. Damit werden die Personen, welche erst kurz vor Ablauf des geltenden Rechts von Quarantänemassnahmen betroffen sind, denjenigen gleichgestellt, die ab dem 17. September 2020 infolge Quarantäne ihr Erwerbstätigkeit unterbrechen.
- 1020.2
09/20 Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gestützt auf die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der vom 17. September 2020 geltenden Version kann frühestens ab 17. September 2020 entstehen und gilt jeweils für die entsprechende Dauer der verhängten Massnahme.
- 1020.3
09/20 In Abweichung von Art. 24 ATSG kann der Anspruch gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab 17. September 2020 gültigen Fassung bis spätestens am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden.

3.1.1 Arbeitnehmende

- 1021 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht.
- 1022 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der

Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.

- 1023 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen.

3.1.2 Selbstständig Erwerbende

- 1024 Als selbstständig Erwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.
- 1025 Bei selbstständig Erwerbenden ist entscheidend, ob sie von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.

3.1.3 gestrichen

- 1025.1 gestrichen
09/20
- 1025.2 gestrichen
09/20
- 1025.3 gestrichen
09/20

3.1.4 Obligatorisch Versicherte

- 1026 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.

- 1027 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der [WVP](#).
- 1028 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.

3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder

- 1029
09/20 Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die aufgrund von behördlichen Massnahmen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 35 oder Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder aufgrund einer vorübergehend Schliessung der Einrichtung oder aufgrund von Quarantäne unterbrechen.
- 1029.1
04/20 Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar für
- Eltern von Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag der IV haben und deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde
 - Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die eine Sonderschule besuchen, die geschlossen wurde.

- 1029.2
04/20 Kann die Erwerbstätigkeit von zu Hause aus verrichtet werden (Home-Office), besteht nur dann Anspruch, wenn das Arbeitspensum infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ganz oder teilweise reduziert werden musste und daraus ein Erwerbsausfall resultiert. Der Erwerbsausfall ist nachzuweisen (Reduktion Beschäftigungsgrad, Arbeitspensum).
- 1030
09/20 Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindertagesstätten, Kindergärten, oder Schulen handeln. Auch besteht Anspruch, wenn die Fremdbetreuung durch Einzelpersonen (z.B. Grosseltern, Tagesmütter, etc.) die aufgrund einer behördlich oder ärztlich verfügten Quarantäne die Betreuung des Kindes nicht wahrnehmen können.
- 1030.1
09/20 gestrichen
- 1031
09/20 Während den offiziellen Schulferien besteht kein Anspruch auf die Entschädigung, es sei denn die Betreuung hätte von einer Person oder Betreuungseinrichtung wahrgenommen werden sollen, welche behördlich oder ärztlich unter Quarantäne gestellt oder geschlossen wurde. Dies gilt sinngemäss für Sonderschulen und Institutionen für gesundheitlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Hat die Einrichtung (z.B. Kinderkrippe), die die Betreuung wahrnehmen sollte kürzere Betriebsferien als die offiziellen Schulferien, besteht nur während den Betriebsferien der Einrichtung kein Anspruch.
- 1031.1
09/20 gestrichen
- 1032
09/20 gestrichen
- 1033 Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben (vgl. Rz 3310 [RWL](#)).

- 1034 Kehrt das Pflegekind während der Massnahmen zu einem leiblichen Elternteil zurück, endet der Anspruch der Pflegeeltern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die leiblichen Eltern ein neuer Anspruch.

3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne

- 1035
09/20 Diese Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht selber am Virus erkrankt sind, aber aufgrund von Kontakt mit einer positiv getesteten Person respektive einem Verdachtsfall in Quarantäne sind oder aber aus einem Risikogebiet zurück in die Schweiz eingereist sind und von den Behörden unter Quarantäne gestellt wurden.
- 1035.1
09/20 Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet gemäss der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs reist und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.
- 1035.2
09/20 Wenn die Person die Quarantäne unverschuldet antreten muss, besteht Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz. Unverschuldet heisst, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung davon ausgehen konnte, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird. Die Liste wird regelmässig aktualisiert und ist über die BAG-Internetseite abrufbar.
- 1036 Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet sein. Eine Selbst-Isolation genügt für den Anspruch nicht.
- 1036.1
07/20 Begibt sich eine Person aufgrund des Alarmes der «SwissCovid» Applikation des BAG in Quarantäne, so besteht nur dann Anspruch, wenn die Quarantäne nach weiteren Abklärungen durch einen Arzt resp. behördlich angeordnet wurde. Der Alarm allein löst noch keinen Anspruch aus.

3.2.3 Anspruch infolge Veranstaltungsverbot aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

- 1037
09/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständig erwerbende Personen, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 40 EpG eine Veranstaltung haben absagen müssen bzw. vom zuständigen Kanton keine Bewilligung für die Durchführung erhalten und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- 1038 Darunter fallen öffentliche oder private Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, in deren Rahmen die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführt. Dies können beispielsweise Musiker, Kleinkünstler oder Autoren sein.
- 1039 Zudem können auch Selbstständigerwerbende Anspruch erhalten, welche durch das Veranstaltungsverbot Dienstleistungen und Aufträge für und an der Veranstaltung nicht haben erbringen können. Dazu gehören beispielsweise Lieferanten, Messebauer, Licht- und Tontechniker, Zeltbauer usw.
- 1040
09/20 Die Entschädigung wird für Ansprüche nach dem 16. September 2020 für die Dauer der Veranstaltung sowie allfällige Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeiten ausgerichtet.
- 1040.1
09/20 Wer nach dem 16. September 2020 von einem kantonalen oder auf Bundesebene beschlossenen Veranstaltungsverbot aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen ist, kann den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend machen.

3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung

- 1041
09/20 Anspruchsberechtigt sind selbstständigerwerbende Personen, die aufgrund Betriebsschliessungen gestützt auf Art. 6

Abs. 2 Bst. a und b und Art. 40 EpG oder einer kantonal angeordneten Betriebsschliessung einen Erwerbsausfall erleiden.

1041.1 Kein Anspruch besteht für selbstständigerwerbende Personen, die Ihren Betrieb aufgrund eines nicht vorhandenen oder unzureichenden Schutzkonzeptes auf kantonale Anordnung schliessen müssen.
09/20

3.2.5 gestrichen

1041.2 gestrichen
09/20

1041.3 gestrichen
09/20

3.2.6 gestrichen

1041.4 gestrichen
09/20

1041.5 gestrichen
09/20

3.3 Subsidiarität und Konkurrenz

1042 Der Anspruch auf die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen (insbesondere auch Kurzarbeitsentschädigung) und Versicherungen nach VVG wie z.B. einer privaten Krankentaggeldversicherung.

1043 Pro Person und Bezugstag wird nur aufgrund einer Anspruchsgrundlage (Ausfall der Fremdbetreuung, Quarantäne, Veranstaltungsverbot oder Betriebsschliessung) eine Entschädigung entrichtet.
09/20

1044 Bei einem Ausfall der Fremdbetreuung erhalten die Eltern für den gleichen Tag nur ein Taggeld, da die Betreuung aufgeteilt werden kann.

1045 gestrichen
04/20

1046 Hat ein Elternteil, der vom Ausfall der Fremdbetreuung betroffen ist, bereits Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage (Quarantäne, Betriebsschliessung oder Veranstellungsverbot), so erhält der andere Elternteil keine Entschädigung für den Ausfall der Fremdbetreuung, sofern dadurch die Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.
09/20

1047 Entschädigungen infolge Betriebsschliessungen, Veranstellungsverbot oder Quarantäne, können aber von jedem Elternteil für den gleichen Tag bezogen werden.
09/20

3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung

1048 Der Anspruch auf die Entschädigung besteht frühestens per 17. September 2020.
09/20

1049 Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag nachdem die Voraussetzungen nach [Art. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind. Die drei Karenztage gelten für Voll- wie auch Teilzeitbeschäftigte, wobei es sich um drei aufeinanderfolgende oder auch Einzeltage handeln kann, die einmalig abzuziehen sind.
09/20

1050 Für Personen, die sich in Quarantäne befinden, vom Veranstellungsverbot, oder von Betriebsschliessungen betroffen sind, entsteht der Anspruch, im Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen nach [Art. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind, frühestens ab dem 17. September 2020.
09/20

1050.1 gestrichen
09/20

1050.2 gestrichen
09/20

3.5 Ende des Anspruchs

- 1051 09/20 Der Anspruch endet spätestens, wenn der Taggeldanspruch ausgeschöpft ist oder in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG spätestens am 31. Dezember 2021.
- 1052 Der Anspruch endet vorzeitig, bei
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
 - Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit;
 - Rückkehr des Pflegekinds zu einem leiblichen Elternteil;
 - Tod des Kindes;
 - Tod der anspruchsberechtigten Person.
- 1052.1 09/20 Ansprüche, die nach dem 16. September 2020 entstehen, sind neu spätestens am 31. Dezember 2021 geltend zu machen.
- 1052.2 07/20 gestrichen
- 1052.3 07/20 gestrichen
- 1052.4 09/20 gestrichen

3.6 Bezug der Entschädigung

- 1053 Die Entschädigung besteht für Personen in Quarantäne aus maximal 10 Taggeldern, die während einer zusammenhängenden Zeitperiode bezogen werden müssen.
- 1054 09/20 gestrichen
- 1055 05/20 gestrichen
- 1056 09/20 Die Anzahl Taggelder für selbstständig erwerbende Personen, die infolge Ausfall der Fremdbetreuung (Ziff. 3.2.1),

Veranstaltungsverbot (Ziff. 3.2.3) oder Betriebsschliessung (Ziff. 3.2.4) einen Erwerbsausfall erleiden, ist nicht beschränkt. Sie entspricht jeweils:

- der Anzahl Tage, an denen die Fremdbetreuung nicht möglich war
- der Anzahl Tage der verbotenen Veranstaltung sowie allfällige Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit
- der Dauer der kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Betriebsschliessung.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1057 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird auf den Zeitpunkt vor Beginn des jeweils ersten Entschädigungsanspruchs abgestellt.
- 1058
05/20 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt hat. Für die Berechnung des Taggeldes wird das monatliche AHV-pflichtige Einkommen - gemäss den geltenden Berechnungsvorschriften im Bereich der EO/MSE - durch 30 geteilt.
- 1058.1
05/20 Wird ein Anspruch infolge Ausfalls der Fremdbetreuung geltend gemacht, so beträgt die Entschädigung 80% des auf den Tag umgerechneten entsprechenden Erwerbsausfalls. Die anspruchsberechtigte Person resp. deren Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse nebst der betreffenden Zeitperiode den Erwerbsausfall in Prozent oder in Frankenbeträgen mitzuteilen. Das auf Basis des Erwerbsausfalls in Prozent oder Frankenbeträgen festgelegte Taggeld wird demnach für die ganze Bezugsperiode und nicht nur für Einzeltage ausgerichtet.

Beispiel: Ein Elternteil arbeitet üblicherweise in einem 80%-Pensum von Montag – Donnerstag mit einem Monatslohn

von Fr. 4'000. Aufgrund des Wegfalls der Betreuung arbeitet er pro Woche einen Tag weniger, was einer Reduktion von 25% oder betragsmässig Fr. 1'000 entspricht. Die Person hat daher Anspruch auf einen Erwerbsersatz im Umfang von 80% des Erwerbsausfalles (Fr. 800.— monatlich oder in Form eines Taggeldes von Fr. 26.65 pro Kalendertag)

- 1058.2 Bei Selbstständigerwerbenden gilt die gleiche Berechnungsregel. Die Entschädigung für die Fremdbetreuung darf jedoch gesamthaft 80% des auf den Monat umgerechneten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens (Einkommen /360 x 80% x 30) resp. Fr. 5880.- nicht übersteigen.
- 1059 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1060 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16f EOG](#) (Fr. 196.--) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1061 Die vom BSV herausgegebenen «[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ \(318.116\)](#)» (Tabelle Mutterschaft) gelten auch für diese Entschädigung.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1062 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor Beginn des Erwerbsunterbruchs erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen ge-

mässig [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.

- 1063 In Abweichung zu den Rz 5032, 5033 und 5035 [WEO](#) wird bei anspruchsberechtigten Personen mit stark schwankendem Einkommen für die Bemessung grundsätzlich nur auf die Einkommen letzten drei Monate abgestellt (Rz 1009).
- 1064 Bei Personen, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen resp. diesen erhöhen, wird die Entschädigung aufgrund des letzten Monatslohnes berechnet, sofern es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1065
09/20 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen.
Für Anspruchsberechtigte die bereits eine Entschädigung gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.
- 1065.1
09/20 gestrichen
- 1066 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.

- 1067 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer ([BGE 133 V 431](#)). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).
- 1068
09/20 Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht auf der Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden.

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

- 1069 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 [WEO](#) sinngemäss.

5.4 gestrichen

- 1069.1 gestrichen
09/20
- 1069.2 gestrichen
09/20

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1070 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 [WEO](#) sinngemäss.
- 1071 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet.
- 1072 Entspricht die Entschädigung weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.

- 1073 Entschädigungen infolge Erwerbsausfall wegen Quarantäne werden nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet.
- 1074 Entschädigungen für selbständig erwerbende Personen infolge Ausfall der Fremdbetreuung können ebenfalls nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet werden.

6.1 Besteuerung der Entschädigung und Meldung an Steuerbehörden

- 1075
04/20 Die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder unterliegen der Einkommenssteuer. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde mit der ESTV ein vereinfachtes - vom üblichen abweichendes - Verfahren vereinbart (vgl. ebenfalls [Rundschreiben 183 der ESTV vom 06.04.2020](#)).
- 1075.1
04/20 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass
- die Corona-Erwerbsersatz-Taggelder der Einkommenssteuer unterstehen;
 - die ausgerichteten Leistungen den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden; und
 - die anspruchsberechtigte Person die Leistungsabrechnung für Steuerzwecke aufzubewahren hat.
- 1075.2
04/20 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsberechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerichtet, müssen in der Abrechnung keine Hinweise bezüglich Besteuerung und Meldung an die Steuerbehörde aufgenommen werden.
- 1075.3
04/20 Die Ausgleichskasse hat den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung ([Art. 11 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, in geeigneter elektronischer Form eine Liste zukommen zu lassen, aus welcher mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:

- Sozialversicherungsnummer (AHVN13)
- Name und Vorname des Leistungsempfängers
- Adresse
- Land, Postleitzahl und Ort
- Zeitraum des Bezugs der Taggelder
- Anzahl der Taggelder
- Höhe der Bruttoentschädigung
- Höhe der Nettoentschädigung
- Höhe des Quellensteuerabzugs (sofern zutreffend)

1075.4
04/20 Mittels dieser Liste müssen nur diejenigen Fälle gemeldet werden, bei denen die Auszahlung direkt an die leistungsberichtigte Person erfolgte.

1075.5
04/20 Die Liste ist jeweils an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der anspruchsberechtigten Person bzw. bei Nichtvorliegen eines Schweizer Wohnsitzes an die Steuerbehörde des Sitzkantons der Ausgleichskasse zuzustellen.

1075.6
04/20 Diese Meldung ersetzt die schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Leistungen an die anspruchsberechtigte Person der Taggelder ([Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG](#)).

6.1.1 Quellensteuerverfahren

1075.7
04/20 Das [Kreisschreiben über die Quellensteuer](#) (KSQST) ist grundsätzlich sinngemäss anwendbar, mit folgenden Abweichungen:

1075.8
04/20 Die anspruchsberechtigte Person hat in der Anmeldung anzugeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug des Corona-Erwerbssersatzes an der Quelle besteuert wurde. Es wird auf diese Angabe abgestützt. Eine weitere Abklärung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde ist nicht notwendig.

1075.9
04/20 Für Corona-Erwerbssersatz-Entschädigungen, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen, ist der Tariffcode D ([Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 QSTV](#)) anwendbar. Dies gilt

auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Tarifcode O anwendbar wäre.

- 1075.10 In der Leistungsabrechnung für die anspruchsberechtigte
04/20 Person ist die Quellenbesteuerung sowie der angewendete
Tarifcode D und Steuersatz auszuweisen.
- 1075.11 Wird die Entschädigung nicht direkt an die anspruchsbere-
04/20 rechtigte Person, sondern an deren Arbeitgeber ausgerich-
tet, ist auf den Abzug der Quellensteuer zu verzichten.

7. Buchführung und Geldverkehr

- 1076
04/20 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-
CORONA](#)).

8. Eintragung ins individuelle Konto (IK)

- 1076.1 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-
CORONA](#)).

9. Entschädigung der Kassen

- 1076.2 Diese Bestimmungen befinden sich in den Weisungen für
04/20 den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammen-
hang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung ([WBG-
CORONA](#)).

10. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Ver- rechnung, Erlass und Abschreibung

- 1077 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung,
Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7017 [WEO](#)
sinngemäss.

1078 Die in Rz 7018-7022 [WEO](#) aufgeführten Bestimmungen zur Verrechnung sind hier nicht anwendbar.

11. Beiträge an die EO

1079 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 [WEO](#) gelten sinngemäss.

12. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1080 Die Kapitel 9.3 und 9.4 [WEO](#) gelten sinngemäss.

13. In-Kraft-Treten

1081 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 17. März 2020 in Kraft.

Anhang I

09/20 gestrichen